

1. Änderungsatzung vom 10.05.2022 zur Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Lippe vom 19.04.2021

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Lippe vom 19.04.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die/der Behindertenbeauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen, mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten; insofern gilt dies auch für die Stellvertretung. Die Stellvertretung erhält außerdem eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €, die quartalsweise ausgezahlt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsatzung vom 10.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Lippe vom 19.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10.05.2022

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

